

STADT ROSENFELD

Zollernalbkreis

Satzung

über den Bebauungsplan Schuppengebiet „Gießen“, Rosenfeld-Leidringen

Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und den §§ 74 und 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i. V. m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 22. Juni 2006 den Bebauungsplan Schuppengebiet „Gießen“, Rosenfeld, als

Satzung

beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung des Bebauungsplans.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan zeichnerischer Teil und Zeichenerklärung vom 29.05.2006 im Maßstab 1:500, gefertigt vom Büro Uttenweiler, Balingen (Anlage 1)
2. Textteil zum Bebauungsplan sowie örtliche Bauvorschriften vom 29.05.2006, gefertigt vom Büro Uttenweiler, Balingen (Anlage 2 und 3)
3. Begründung vom 29.05.2006, gefertigt vom Büro Uttenweiler, Balingen (Anlage 4)
4. Anlage zur Anlage 4, Grünordnungsplan, gefertigt am 29.05.2006 vom Büro Dr. Grossmann, Balingen

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer aufgrund von § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 LBO getroffene Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

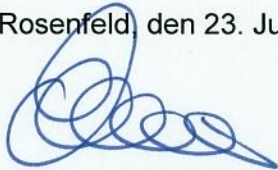
Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadtverwaltung Rosenfeld, Rathaus, Frauenberggasse 1, 72348 Rosenfeld, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

§ 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich, wenn die Verletzung der oben genannten Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rosenfeld geltend gemacht worden sind.

Bei Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rosenfeld, den 23. Juni 2006



Thomas Miller
Bürgermeister